

# Satzung der THW Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf e.V.



## 1. Namen, Sitz, Vereinszugehörigkeit

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „THW-Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). Die Kurzform lautet „THW HV Wiesloch-Walldorf“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch.
- 1.3. Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zu erwerben und ständig beizubehalten.

## 2. Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Technischen Hilfswerkes im Rahmen des Katastrophenschutzes als Teil des Zivilschutzes im Frieden und Verteidigungsfall, die Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.2.1. die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
- 2.2.2. die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
- 2.2.3. die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
- 2.2.4. die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
- 2.2.5. die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
- 2.2.6. die Durchführung von Veranstaltungen zum nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
- 2.2.7. die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
- 2.2.8. die Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
- 2.2.9. die Erziehung der Jugend zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
- 2.2.10. die Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
- 2.2.11. die Weckung der Kreativität der Jugendlichen

# Satzung der THW Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf e.V.



- 2.2.12. die Förderung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
  - 2.2.13. die Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
  - 2.2.14. die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Jugendpflegearbeit
  - 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
  - 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- ### 3. Mitgliedschaft
- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht, und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu unterstützen.
  - 3.2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der juristischen Personen.
  - 3.3. Die Aufnahme eines Mitglieds, setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden möchte.
  - 3.4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
  - 3.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach 3.7 oder Austritt nach 3.8.

# Satzung der THW Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf e.V.



- 3.7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## 4. Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Zuwendungen von Privaten, sowie aus Spenden und Umlagen.

## 5. Beiträge und Spenden

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Beiträge sind bis zum 31.01 des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03 des Geschäftsjahres dorthin zu entrichten.
- 5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

## 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# Satzung der THW Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf e.V.



## 8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3. Mit Mitgliederversammlung beschließt über
  - 8.3.1. Anträge an die Landesversammlung der Landeshelfervereinigung
  - 8.3.2. vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall einen Betrag von € 2.500 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
  - 8.3.3. Mittel- und langfristige Verträge
  - 8.3.4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - 8.3.5. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - 8.3.6. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - 8.3.7. Empfehlungen und Erklärungen, die die örtliche THW-Jugend betreffen
  - 8.3.8. Satzungsänderungen
  - 8.3.9. Auflösung des Vereines

## 9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
  - 9.1.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Er kann über vermögensrechtliche Angelegenheiten nach 8.3 bis zur Höhe von € 1.000 beschließen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
  - 9.1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ortsbeauftragten des THW Ortsverbandes Wiesloch, dem leitenden Jugendbetreuer der örtlichen THW-Jugend, dem Helfersprecher des THW Ortsverbandes Wiesloch und dem Zugführer des Technischen Zuges des THW Ortsverbandes Wiesloch.

Er kann über vermögensrechtliche Angelegenheiten nach 8.3 bis zur Höhe von € 2.500 beschließen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

# Satzung der THW Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf e.V.



- 9.2. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. je zwei vertreten gemeinsam.
- 9.3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.4. Delegierter für die Landesversammlung der THW Landeshelfervereinigung ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein in 9.1 aufgeführtes Vorstandsmitglied jeweils in der dortigen Reihenfolge.

## 10. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Termin abgesandt werden. Als Absendung gilt auch die Veröffentlichung an geeigneter Stelle.
- 10.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5. Jede stimmberechtigte Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten dem Antragseingang folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit, eine Auflösung nur mit 4/5-Mehrheit möglich.

# Satzung der THW Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf e.V.



- 10.7. Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8. Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## 11. Amtsdauer und Verfahrensordnung für den Vorstand

- 11.1. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Funktionsträger des Technischen Hilfswerkes bzw. der THW-Jugend, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter.
- 11.3. Die Regelungen nach 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5. Die Regelung nach 10.6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6. Die Regelung nach 10.8 gilt entsprechend.

## 12. Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf 2.1.2 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.

## 13. Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

# Satzung der THW Helfervereinigung Wiesloch-Walldorf e.V.



## 14. Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von THW Bundesvereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

## 15. Auflösung

Das Vereinvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW Landeshelfervereinigung zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach 2. dieser Satzung zu verwenden hat.

## 16. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.